

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail an:
begutachtung-eeffg@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.920.371

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Andreas Honeder, MSc (WU)
Sachbearbeiter

ANDREAS.HONEDER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203947
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021-0.097.121

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundes-
Energieeffizienzgesetz 2023 erlassen wird und das Energie-Control-Gesetz
geändert wird (Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 – EEff-RefG 2023);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die
Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte
(vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Verbesserung der Energieeffizienz 2023):

Zu § 15:

Der Bedeutungsgehalt von Abs. 4 Z 5 lit. b („sonstige wesentliche Aufgaben, wie sie in anderen Bundesgesetzen oder europäischen Vorgaben festgelegt sind“) ist unklar. Soweit die Aufgaben ohnehin in anderen Bundesgesetzen (und unmittelbar anwendbarem Unionsrecht) festgelegt sind, hat diese Bestimmung keinen normativen Gehalt. Diese Anmerkung gilt auch für Abs. 5 Z 4 und § 16 Abs. 3 Z 10 lit. b und Abs. 4 Z 3.

Zu § 22:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob in Abs. 6 auch auf Abs. 4 Bezug genommen werden sollte.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 7 sollte (insbesondere auch in Hinblick auf die Wahrnehmung des Ermessens) klarer determiniert werden; wenn die E-Control die Verordnung bei Erfüllung der Voraussetzung („sofern [...]“) jedenfalls zu erlassen haben soll, sollte das Wort „kann“ nicht verwendet werden, da offenbar gerade kein Ermessen eingeräumt werden soll (vgl. LRL 34).

Zu § 23:

Zur Verordnungsermächtigung in Abs. 8 siehe sinngemäß die Ausführungen zu § 22 Abs. 7.

Zu § 34:

Es ist (auch mangels entsprechender Erläuterungen) unklar, welchen Bedeutungsgehalt Abs. 5 haben soll. Eine Eintragung in die elektronische Liste ist nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vorzunehmen und die E-Control kann Personen auch von der elektronischen Liste streichen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Wenn mit Abs. 5 nur eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Beauftragung eines Energieaudits durch eine fachlich nicht geeignete Person ausgeschlossen werden soll, erscheint die Bestimmung überflüssig, weil angesichts der obigen Ausführungen ein Verschulden im Regelfall ohnehin nicht vorliegen wird. Sofern Abs. 5 eine darüber

hinausgehende Bedeutung zukommen soll, sollte diese im Gesetzestext oder zumindest den Erläuterungen klarer dargestellt werden.

Zu § 36:

Zu Abs. 6 sollte erläutert werden, warum nicht auch hinsichtlich Abs. 4 Z 3 lit. e die E-Control zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auffordern können soll.

Zu § 38:

Mangels verfassungsrechtlicher Grundlage der Wortlaut von Art. 55 Abs. 4 B-VG nennt bloß Berichte der Bundesregierung und der Bundesminister an den Hauptausschuss, wird empfohlen, den Weg der Vorlage von Berichten der E-Control an den Nationalrat über die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beizubehalten (so auch zu § 43 Abs 2; vgl. zB auch den geltenden § 28 Abs. 1 E-ControlG).

Zu § 38 Abs. 4 stellt sich die Frage, warum die E-Control dem Wortsinn nach nur zur Amtshilfe an den Bundesminister für Finanzen verpflichtet wird, obwohl etwa bei Verordnungserlassungen nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz auch eine Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft gegeben ist und laut Vollzugsklausel (§ 48) potentiell alle Bundesminister vom im Entwurf vorliegenden Gesetz in ihrem Wirkungsbereichs betroffen sein könnten.

Zu § 45:

Es wird empfohlen, auf unionsrechtliche Verordnungen nicht dynamisch zu verweisen (LRL 63; Rz. 43 des EU-Addendums).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es sollte bei der Zitierung von nationalen Rechtsakten und Unionsrechtsakten auf die in der legistischen Praxis übliche und auch auf eine einheitliche Zitierung geachtet werden (bei nationalen Rechtsakten wäre insbesondere bei der Angabe der Fundstelle darauf zu achten, dass nach der Abkürzung „BGBl.“ [soweit zutreffend] der Teil des BGBl. anzugeben wäre und erst danach die Abkürzung „Nr.“ mit der entsprechenden Angabe folgt; bei Unionsrechtsakten hätte bei der Fundstelle „ABl. Nr. L [...]“ zu lauten [siehe Rz. 55 des EU-Addendums], teils werden auch unterschiedliche Bezeichnungen verwendet [etwa: „Richtlinie (EU) 2018/2002“, „Richtlinie 2018/2002/EU“]).

Überdies sollte LRL 136 beachtet werden, wonach bei der Verwendung des Kurztitels der bestimmte Artikel verwendet werden sollte (etwa in § 4 Z 3 lit. a EEffG 2023: „gemäß dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz“ oder in § 4 Z 26 „gemäß § 2 Z 5 des Registerzählungsgesetzes ...“).

Verweisungen auf die Anlage des im Entwurf vorliegenden Gesetz sollten fett formatiert werden (vgl. Pkt. 2.5.11 der Layout-Richtlinien). Auf Grund der Bezeichnung als „Anlage zu § 10“ wird angeregt, diese Bezeichnung auch in den Verweisen zu verwenden.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Verbesserung der Energieeffizienz 2023):

Allgemein:

Soweit Aufzählungen („in einem Satz“ gebildet werden) und dabei vor der letzten Untergliederungseinheit mit dem Wort „und“ verbunden werden, scheint es

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

zweckmäßiger, die einzelnen Elemente anstelle von Strichpunkten mit Beistrichen abzugrenzen

Es wird angeregt, bei der ersten Nennung der „E-Control“ auch die vollständige Bezeichnung gemäß § 2 Abs. 2 E-ControlG anzuführen.

Zum Titel:

Die (in Artikel 2 verwendete) Abkürzung „EEffG 2023“ müsste im Klammerausdruck (vom Kurztitel mit Gedankenstrich getrennt) ergänzt werden.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Spaltenüberschriften „Art/Paragraph“ und „Gegenstand/Bezeichnung“ können entfallen.

Zu § 2:

In Z 3 sollte wohl besser auf die Richtlinie (EU) 2018/2002 allgemein oder deren konkreten Bestimmungen, die mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz umgesetzt werden sollen, verwiesen werden, weil (aus dem Gesetzestext) nicht klar ist, welche Bestimmung die zitierte Richtlinie in welcher Form geändert haben (also etwa: „Art. [...] der Richtlinie 2012/27/EU [...] in der Fassung der Richtlinie [...])“).

Zu § 3:

Das Wort „umgesetzt.“ am Ende von Z 2 wäre als Schlussteil des Absatzes zu formatieren.

Zu § 4:

In Z 3 sollte klargestellt werden, welche Bundesgesetze unter „anderen Bundesgesetzen“ zu verstehen sein sollen.

In Z 12 sollte das Wort „aufzeigt“ als Schlussteil der Z 12 formatiert werden, da es sich auf alle drei lit. der Z 12 bezieht.

In Z 19 sollte geprüft werden, die Wortfolge „europäische Vorgaben“ durch „unionsrechtliche Vorgaben“ zu ersetzen (ähnlich in § 16 Abs. 3 Z 10 lit. b).

In Z 21 sollte es „einschließlich Abfälle“ lauten, weil nach der Präposition „einschließlich“ üblicherweise eine Genetivkonstruktion folgt.

In Z 25 und Z 31 könnte auch auf die Definition von „kleine“ oder „mittlere“ Unternehmen in Z 29 und 31 verwiesen werden (etwa in einem Klammerzusatz „Unternehmen, die nicht kleine (Z 29) oder mittlere (Z 31) Unternehmen sind“).

In Z 30 müsste das Wort „die“ am Ende des Einleitungsteils in die lit. a eingegliedert werden.

In Z 33 sollten die lit. d und e verbunden werden, weil sich das Verb in lit. e auf beide literae bezieht. Alternativ könnte auch in lit. d das Verb ergänzt werden.

In Z 35 sollte in lit. a das Prädikat ergänzt werden („konditioniert wird“). Überdies erscheint bei Z 35 unklar, anhand welcher Kriterien die Zweckmäßigkeit der Berechnung auf Einzelunternehmensebene beurteilt werden soll. Die Aussage in den Erläuterungen, dass die Zweckmäßigkeit im Einzelfall zu beurteilen ist,

Zu § 5:

In Abs. 2 sollte es am Ende wohl sprachlich besser „im Bericht [...] zu dokumentieren“ (anstelle von „in den Berichtspflichten [...] zu dokumentieren“) lauten.

Zu § 6:

Bei den Zahlen in der Tabelle in Abs. 7 betreffend die Werte des Jahres 2020 dürfte es sich um Angaben in „Terajoule“ handeln; bei Beibehaltung der Einheit „Petajoule“ wäre daher bei den Betragsangaben jeweils ein Komma einzufügen.

Zu § 7:

Da die Begriffe „Fernwärme“ bzw. „Fernkälte“ durch die Begriffe „Wärme bzw. Kälte“ mitumfasst sind, erscheint die Wendung „Fernwärme bzw. Fernkälte oder Wärme bzw. Kälte“ etwas redundant.

Nach Abs. 3 können sich begünstigte Haushalte durch anerkannte (das sind nach den Erläuterungen bestimmte spendenbegünstigte Einrichtungen iSd EStG 1988) und geeignete soziale Einrichtungen beraten und vertreten lassen. Dass aus dieser

Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der genannten Einrichtungen zu einem entsprechenden Tätigwerden auf Aufforderungen folgt, sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 8:

Es sollte aufgrund der vorhergehenden Verwendung des Wortes „so“ besser „dass“ anstelle von „sodass“ lauten.

Zu § 11:

In Abs. 5 könnte die Wendung „gemäß der Aufbewahrungspflicht und -frist des § 212 UGB“ vor der Wortfolge „sieben Jahre ... aufzubewahren“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu § 12:

Bei Abs. 1 bleibt dem Wortlaut nach unklar, ob sich die Erhöhung der Voraussetzungen gemäß Z 3 um zwei weitere Jahre nur auf die Dauer der praktischen Erfahrung, oder auch auf den Beobachtungszeitraum bezieht (also kurz gefasst: „drei Jahre praktische Erfahrung während der letzten fünf Jahre“ oder „drei Jahre praktische Erfahrung während der letzten sieben Jahre“).

In Abs. 3 Z 6 hätte es „zu betragen haben“ zu lauten.

Zu § 13:

Hinsichtlich der „allgemein zugänglichen“ Veröffentlichung der dort vorgesehen Liste der Energieauditorinnen und -berater sollte erwogen werden, schon im Gesetzestext die entsprechende Veröffentlichungsart festgelegt werden (zB im Internet auf der Website der E-Control).

Zu § 15:

Da in Abs. 4 Z 2 das Eigentum des Bundes eine Voraussetzung darstellt, ist unklar, weshalb in lit. a und e die Eigentümerin bzw. der Eigentümer als Datum erfasst werden soll.

Es wird angeregt, auf die Abkürzung AGWR II zu verzichten, da diese soweit ersichtlich ohnehin nur einmal verwendet wird, und stattdessen die volle Bezeichnung zu verwenden.

Zu § 16:

In § 16 Abs. 3 Z 4 hätte es „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer;“ zu lauten.

Zu § 17:

Es wird angeregt, in Abs. 2 Z 3 klarzustellen, was unter „offiziell“ zu verstehen sein soll, oder dies in den Erläuterungen näher auszuführen.

Zu § 18:

In Abs. 2 Z 2 und 3 Z 2 sollte jeweils das Wort „und“ entfallen.

Zu Abs. 5 Z 1 siehe die Anmerkung zu § 17.

In Abs. 5 Z 3 müsste vor dem Wort „und“ ein Beistrich eingefügt werden.

Der Relativsatz in Z 3 wäre vor dem Wort „und“ mit einem Beistrich abzugrenzen.

Zu § 20:

Es wird angeregt, den umfangreichen Text des Abs. 1 in mehrere Absätze aufzuteilen und Abs. 2 und 3 entsprechend anzupassen.

Zu § 22:

Zur Voraussetzung („wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und gemessen an den potenziellen Energieeinsparungen technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist“) in Abs. 1 und 2 stellt sich die Frage, ob der Bedeutungsgehalt der Richtlinie (EU) 2018/2002 nicht präziser umgesetzt würde, wenn nach dem Wort „Verhältnismäßigkeit“ das Wort „und“ entfällt (vgl. Erwägungsgrund 30, wonach hinsichtlich der Frage, ob eine Einzelverbrauchserfassung („Sub-metering“) kosteneffizient ist oder nicht, ausschlaggebend ist, ob die damit verbundenen Kosten im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig sind“).

Zu § 25:

Der Einleitungsteil könnte kürzer lauten: „Die E-Control hat insbesondere:“. Der Text in den einzelnen Ziffern sollte auch eine sprachlich einfache und präzise Fortführungen zum Einleitungsteil enthalten. In diesem Sinne wird angeregt, am Anfang des Texts der einzelnen Ziffern den bestimmten Artikel „die“ einzufügen.

In Abs. 1 Z 11 sollte es präziser lauten: „Amtsparteistellung in Verwaltungsstrafverfahren ...“.

In Abs. 5 sollte schon im Wortlaut des Gesetzestexts klargestellt werden, an wen die Entwürfe zu übermitteln sind.

In Abs. 6 sollte die Wortfolge „sofern keine Verfahren zu diesem Zeitpunkt mehr anhängig sind“ umformuliert werden, weil darin (und auch in den Erläuterungen) kein Konnex zum konkreten Verfahren hergestellt wird und ein Verfahren mit der Erlassung Bescheides (bzw. Eintritt der Rechtskraft) in der Regel abgeschlossen ist.

Zu § 27:

Es sollte in Abs. 7 überprüft werden, ob die absolute Löschfrist von zehn Jahren eingeschränkt werden sollte. Problematisch könnte diese etwa in Bezug auf die Daten gemäß Abs. 4 Z 3 sein, wenn eine Person länger als zehn Jahre in der Liste eingetragen ist.

Zu § 28:

In Abs. 1 Z 5 wird auf das Schreibversehen „Stellengemäß“ hingewiesen.

In Abs. 2 sollte die Wortfolge „im Bemessungsjahr“ entweder hinter den Ausdruck „25 GWh“ oder hinter die Wortfolge „an Endenergie“ verschoben werden.

Hinsichtlich der Wortfolge „soweit diese Daten erhoben werden können“ wird angeregt zu ergänzen, nach welchen Kriterien dies zu beurteilen ist (zB technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit).

Der Wortlaut des Abs. 3 („gemäß Abs. 2 verpflichteten“) deutet daraufhin, dass eine Zusammenrechnung nur bei jeweils die in Abs. 2 vorgesehene abgesetzte Menge von 25 GWh erfüllenden Energielieferantinnen oder Energielieferanten zu erfolgen hat. Wenn

die Zusammenrechnung bereits für die Beurteilung herangezogen werden soll, ob die Verpflichtung gemäß Abs. 2 überhaupt besteht, müsste Abs. 3 umformuliert werden.

In Abs 4 wäre die Zitierung des Unternehmensgesetzbuches mit der Abkürzung „UGB“ ausreichend, da es bereits in § 7 Abs. 8 mit Kurztitel und Fundstelle zitiert wurde.

Zu § 29:

In Abs. 5 sollte die Wortfolge „mit der Durchführung [...] bestellen“ überarbeitet werden. Überdies ist der Wortlaut wesentlich weiter als die Erläuterungen, die nur auf nicht amtliche Sachverständige Bezug nehmen; eine Klarstellung wird angeregt.

Zu § 30:

Der Schlussteil des Abs. 1 Z 1 könnte in lit. b integriert werden („b) soweit es sich nicht um die Renovierung bestehender Gebäude handelt, über rechtliche [...]“). Jedenfalls sollte die Verwendung des Wortes „kann“ in diesem Zusammenhang unterbleiben (LRL 34).

In Abs. 1 Z 2 sollte bei der Definition der Wesentlichkeit auf die Verwendung des Wortes „wesentlich“ verzichtet werden.

In Z 10 hätte es besser „aus dem Einbau von oder dem Austausch durch energieverbrauchende [...]“ zu lauten.

Es sollte geprüft werden, ob in Z 11 der Begriff „Austausch“ verwendet werden sollte, weil auf den „Einbau von energieverbrauchenden Geräten oder Geräteteilen, die bestehende Geräte oder Geräteteile ersetzen“ Bezug genommen wird.

Da der in Abs. 5 verwendete Begriff „Stand der Technik“ bereits ein dynamisches Element beinhaltet, scheint der Hinweis auf den „aktuellsten“ Stand der Technik unklar und wohl überflüssig. Alternativ könnte es etwa lauten: „ob die Energieeffizienzmaßnahmen weiterhin dem Stand der Technik entsprechen“.

Zu § 31:

In Abs. 2 hätte es „eine alternative strategische Maßnahme“ zu lauten.

Zu § 33:

Abs. 4 und 5 sollten überprüft werden, da die E-Control wohl gemäß § 25 Abs. 2 die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands bloß auftragen kann und nicht selbst für dessen Herstellung zu sorgen hat. In Abs. 5 sollte überdies sprachlich besser entweder vom Vorliegen von Voraussetzungen oder von der Erfüllung von Anforderungen gesprochen werden.

Zu § 34:

In Abs. 7 sollte wohl auf eine „Mitteilung gemäß Abs. 3“ Bezug genommen werden, weil in Abs. 1 nur die Erst- und nicht die Folgemitteilung geregelt wird. Überdies sollte es im ersten Satz kürzer lauten: „Anforderungen gemäß Abs. 3 nicht, ist die Energieauditorin [...] von der Liste zu streichen.“ Im zweiten Satz sollte es besser lauten: „Eine erneute Aufnahme [...] ist [...] zulässig.“

Zu § 36:

Da § 26 (Abs. 1) VStG nur die subsidiäre sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorsieht, erscheint Abs. 1 (insbesondere auch vor dem Hintergrund der expliziten Nennung der Bezirksverwaltungsbehörde in Abs. 4) überflüssig.

Zu § 37:

In Abs. 3 sollte die Verwendung der Begriffe „Geschäftsjahr“, „Kalenderjahr“ und „Jahr“ überarbeitet und vereinheitlicht werden (siehe etwa „1. Jänner des Jahres und 30. Juni des Geschäftsjahres“).

Zu § 38:

In Abs. 1 Z 4 sollte es besser „vorangegangenen Kalenderjahren“ lauten. Die Wortfolge „abzudecken sind“ passt sprachlich nicht zur übrigen Ziffer; sofern sich die Informationen auf die Veränderungen beziehen sollten, müsste der Beistrich nach der Wortfolge „darzutun sind“ entfallen.

Zu § 41:

Anstelle der Wendung, dass eine Weitergaben von Einzeldaten nur erfolgen „kann“, sollte es in Abs. einfacher und präziser lauten: „Einzeldaten dürfen nur weitergegeben werden ...“.

Zu § 42:

In Abs. 1 sollte des „für die Berechnung der nächsten Meldungen“ lauten. Zudem könnte erwogen werden, in den Erläuterungen klarzustellen, dass Abs. 2 die Anwendung von § 1 Abs. 2 VStG (Günstigkeitsprinzip) nicht ausschließen soll.

Zu § 43:

Da das EEffG mit Inkrafttreten des EEffG 2023 außer Kraft tritt, können keine Anträge gemäß § 17 Abs. 3 EEffG mehr eingebracht werden. In Abs. 4 sollte daher wohl auf die weitere Bearbeitung von bereits eingebrachten Anträgen abgestellt werden.

In Abs. 5 und 7 müsste nach vor dem Wort „Innovation“ das Wort „Mobilität,“ eingefügt werden. Überdies ist in Abs. 7 unklar, weshalb hinsichtlich der Anordnungen gemäß § 26 EEffG auf den 31. Dezember 2021 und nicht das Außerkrafttreten abgestellt wird.

Zu § 45:

In Abs. 1 könnte die Folge „Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG“ entfallen, da der anschließenden Aufzählung keine derartige Vereinbarung zitiert wird.

Zu § 47:

In Abs. 1 sollte auch auf § 6 Abs. 8 und 9 Bezug genommen werden.

In Abs. 2 sollte der Anhang angeführt werden (siehe etwa auch den zweiten Satz des Abs. 2). Es hätte „BGBl. II Nr. 394/2015“ zu lauten.

Zu Abs. 4 wird auf LRL 73 hingewiesen.

Zu Art. 2 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Es hätte „BGBl. I Nr. 110/2010“ zu lauten.

Zu Z 1, 4 und 6:

Der Ausdruck „Verfassungsbestimmung“ wäre einheitlich fett formiert und in der Novellierungsanordnung 6 auch kursiv darzustellen.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 1 Z 6a):

Es müsste „Energieeffizienz 2023 (Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 – EEffG 2023);“ lauten.

Zu Z 6 (§ 42 Abs. 1):

Auf die überschüssige Abkürzung „Nr.“ wird hingewiesen.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁴ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit; es sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte den weiteren Materialien vorbehalten bleiben (vgl. Punkt 4.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015).

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)⁵ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zu den Erläuterungen allgemein:

Es wird eine nochmalige Prüfung der Erläuterungen auf allfällige (Tipp-)Versehen angeregt. So lautet es etwa im ersten Absatz des Allgemeinen Teils „BGBI. 1 Nr. 110/2010“, in Punkt. 4 des Allgemeinen Teils entsprechen die Zitierungen der Unionsrechtsakte teilweise nicht der legistischen Praxis und die Zahlen bei dem Absatz zu Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2018/2002 dürften nicht stimmen (weil die reduzierten Beträge teils höher sind), bei den Erläuterungen zu Art. 1 § 4 müsste es (zu Z 5) „Government Procurement Argeement (GPA)“ und vor den Erläuterungen zu Z 7 eine Absatzmarkierung gesetzt werden, bei den Erläuterungen zu Art. 1 § 4 Z 19 wird einmalig der im Gesetzestext nicht vorkommende Begriff „Energieeinspar-Contracting“ verwendet, bei den Erläuterungen zu Art. 1 § 18 Abs. 1 fehlt die Angabe des Paragraphen, bei den Erläuterungen zu Art. 1 § 18 Abs. 2 Z 1 findet sich ein unvollständiger Satz („OIB-Richtlinie 6 (2019) Dabei“), bei den Erläuterungen zu Art. 1 § 22 sollte es im fünften Absatz „technisch machbar und kosteneffizient“ lauten und im achten Absatz das Wort „Bestimmte“ entfallen, bei den Erläuterungen zu Art. 1 § 23 wird auf das Tippversehen „Temperaturf“ hingewiesen, bei den Erläuterungen zu Art. 1 § 24 müsste es im ersten Abs. lauten: „zugewiesenen Aufgaben“ und sollte auf Artikel 2 dieses Sammelgesetzes verwiesen werden, bei den Erläuterungen zu Art. 1 § 27 (Abs. 4 Z 3) wird auf das Tippversehen „und.“ hingewiesen, in den Erläuterungen zu Art. 1 § 30 (Abs. 1 Z 6) müsste der Verweis „§ 27 Abs. 4 Z 2“ lauten, auch bei den Erläuterungen zu Art. 1 § 43 müsste das Wort „Mobilität,“ ergänzt werden, bei den Erläuterungen zu Art. 1 § 47 sollte die Wortfolge „der Änderungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes“ entfallen, weil das EEffG aufgehoben wird, bei den Erläuterungen zu Art. 2 Z 4 müsste es in der Überschrift

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

„§ 21 Abs. 1 Z 6a“ lauten und bei den Erläuterungen zu Art. 2 Z 6 und 7 sollte die Wortfolge „der Änderungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes“ entfallen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Da auch Verfassungsbestimmungen erlassen werden sollen, wäre bei den Angaben zur Kompetenzgrundlage jedenfalls auch Art. 10 Abs. 1 Z 1 („Bundesverfassung“) anzuführen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenz zwischen dem Novellenentwurf und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurde festgestellt: § 21 Abs. 1 Z 6a: „Verbesserung“ / „Steigerung“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 17. Jänner 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt